

Marco Derungs
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Experte in Rechnungswesen und Controlling
Zugelassener Revisionsexperte
Geschäftsleitung HEHLEN TREUHAND AG
Mitglied EXPERTsuisse
E-Mail: derungs@hehlen.ch

Verlust der Urteilsfähigkeit

Der Vorsorgeauftrag schützt vor behördlichem Eingriff

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens, welche bei Verlust Ihrer Urteilsfähigkeit für die Erledigung Ihrer Administration, Ihrer finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten sowie auch für Ihr persönliches Wohlergehen zuständig sein soll und Sie rechtsgültig vertreten kann. Zusammen mit der Patientenverfügung bildet der Vorsorgeauftrag im Sinne der eigenen Vorsorge die Möglichkeit der Wahrung des persönlichen Selbstbestimmungsrechts.

Durch die rechtzeitige Erstellung eines Vorsorgeauftrages - das heisst solange die Urteilsfähigkeit besteht - kann ein Eingreifen durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB mit behördlichen Massnahmen weitgehend verhindert werden. Fehlt ein Vorsorgeauftrag hat primär der Ehegatte ein beschränktes Vertretungsrecht für die alltäglich anfallenden Handlungen, dies aber nur, sofern dieser mit der urteilsunfähigen Person im gleichen Haushalt lebt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.

Für die darüber hinausgehenden ausserordentlichen Handlungen verlangt das Gesetz bei Fehlen des Vorsorgeauftrags die jeweilige Zustimmung der KESB, denn die Ehegattenvertretung geht weniger weit als der Vorsorgeauftrag. Als Beispiele seien erwähnt die Verlängerung oder Errichtung einer Hypothek, der Kauf oder Verkauf von Liegenschaften. Je nach den Umständen klärt die KESB ab, inwieweit eine amtliche Beistandschaft errichtet werden muss.

Sobald die KESB von der Urteilsunfähigkeit einer Person Kenntnis erlangt, muss sie prüfen, ob eine Notwendigkeit für die Einleitung von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen

bzw. eine Urteilsunfähigkeit vorliegt, ob ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vorhanden ist und die im Vorsorgeauftrag beauftragte Person für diese Aufgabe geeignet ist und sich auch bereit erklärt, den Auftrag – ganz oder nur teilweise - anzunehmen. Gibt es seitens der KESB keine Ablehnungsgründe entfaltet der Vorsorgeauftrag durch den Validierungsentscheid der KESB seine vorgesehene Wirkung. Die Befugnisse des Vorsorgebeauftragten können einzelne oder alle Bereiche, wie im Kasten dargestellt, umfassen.

Bereiche des Vorsorgeauftrags

Personensorge: Unter Personensorge wird die fürsorgliche Betreuung der urteilsunfähigen Person in allen körperlichen und geistigen Belangen sowie die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte verstanden. Trotz eingetretener Urteilsunfähigkeit muss darauf geachtet werden, dass die grösstmögliche Selbstbestimmung respektiert wird. Medizinische Wünsche werden separat in einer Patientenverfügung – am besten zusammen mit dem Hausarzt – festgehalten.

Vermögenssorge: Die Vermögenssorge umfasst die Einkommens- und Vermögensverwaltung, die Erledigung der periodisch anfallenden administrativen Aufgaben im Zahlungsverkehr, wie z.B. das Begleichen der Miete, der Versicherungsprämien sowie aller laufend anfallenden Rechnungen und deren Kontrolle. Weitergehende anspruchsvollere Aufgaben ergeben sich im Zusammenhang mit einer allenfalls notwendigen Vermögensanlage und deren verantwortungsvollen Überwachung und Rechenschaftsablage im Sinne des nachhaltigen Erhalts der Vermögenswerte und der Erzielung eines angemessenen langfristigen Ertrages.

Vertretung im Rechtsverkehr: Die Vertretung im Rechtsverkehr ist in der Regel mit der Vermögenssorge gekoppelt und definiert die Befugnis zur Vertretung des Auftraggebers im notwendigen Verkehr mit den Behörden, Banken, Steuerbehörden, Pflegeheimen, Familienmitgliedern und allenfalls Geschäftspartnern. Zu denken ist dabei an die Kündigung von nicht mehr verwendeten Verträgen oder der Abschluss von neuen Verträgen mit Alters- und Pflegeheimen, Vermietung und Verkauf von Liegenschaften, Wohnungsräumungen usw.

In diesem Zusammenhang sollte im Vorsorgeauftrag in jedem Fall ein Substitutionsrecht festgehalten werden, welches dem Auftragnehmer erlaubt, für kompliziertere

Rechtshandlungen z.B. für Steuerberatungen, Vertragsabschlüsse, Liegenschaftstransaktionen usw. kompetente Hilfspersonen beiziehen zu dürfen.

Bei Vorhandensein von Unternehmungen im Vermögen des Auftraggebers ist unbedingt daran zu denken, Vorkehrungen zu treffen bzw. klare Anweisungen zu erlassen in Bezug auf eine Stellvertretung in der Firma und/oder auf die vorgesehene Nachfolgereglung.

Wahl des Vorsorgebeauftragten

Soll anstelle des Ehepartners oder des Lebenspartners in eingetragener Partnerschaft eine Drittperson als Vorsorgebeauftragter eingesetzt werden, dürften wohl nur Personen in Frage kommen, mit welchen der Auftraggeber in einem engen persönlichen Vertrauensverhältnis steht und an dessen Fähigkeiten zur Auftragsausführung keine Zweifel bestehen.

Falls der Beauftragte zur Ausübung seines Auftrages verhindert sein sollte, ist bereits im Vorfeld eine Stellvertretung durch einen Ersatzbeauftragten zu regeln. Ganz wichtig ist im persönlichen Gespräch abzuklären, ob die vorgesehene Person auch bereit ist, ein solches Mandat im entscheidenden Zeitpunkt anzunehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Vorsorgebeauftragte einzusetzen und ihnen unterschiedliche Ressorts zuzuweisen; dabei ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Aufträge klar formuliert sind und damit die Kompetenzen sauber abgegrenzt werden. Einmal mehr ist wohl auch hier nach dem Motto „weniger ist mehr“ ein effizientes und zielführendes Handeln abhängig von einfachen aber klaren Regelungen.

Als mögliche Vorsorgebeauftragte kommen nebst natürlichen Personen auch Banken, Treuhandbüros oder Anwaltskanzleien in Frage; für die Ausübung der Personenvorsorge ist in jedem Fall die Bestimmung einer natürlichen Person zu empfehlen.

Formvorschriften

Für die gültige Erstellung eines Vorsorgeauftrages verlangt das Gesetz analog der Erstellung eines Testaments die qualifizierte Schriftlichkeit, d.h. dieser muss entweder vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder aber notariell öffentlich beurkundet werden. Ein maschinengeschriebener aber nicht notariell beglaubigter Vorsorgeauftrag wäre daher ungültig.

Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen werden und endet selbstredend mit der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit oder dem Tod des Auftraggebers.

Fazit

Die rechtzeitige Erstellung eines rechtsgültigen Vorsorgeauftrags ist ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte durch eine Vertrauensperson seiner Wahl bei einem andauernden Verlust der Handlungsfähigkeit. Auch Ehepartner oder Menschen in eingetragener Partnerschaft sollten ihrem Lebenspartner die notwendigen Vollmachten erteilen und sich in einem Vorsorgeauftrag gegenseitig als Beauftragten einsetzen.

Klar zu unterscheiden sind die Verfügungen in einem Vorsorgeauftrag zu allfälligen Verfügungen auf den Todestag (Testament, Ehe- und Erbvertrag); der Vorsorgeauftrag regelt nur das Vorgehen bei Urteilsunfähigkeit bis zum Ableben, denn erst danach entfalten die Bestimmungen auf den Todestag ihre Wirkungen.